

den durch den confessionellen Unterschied herbeigeführten Mehraufwand für die religiöse Erziehung beschränke, so wie zugleich die Voraussetzung ausspreche, daß dießfalls die Bewilligung nicht zu erhöhen nöthig, sondern zu hoffen sein werde, daß der etwa durch diesen Antrag entstehende Bedarf sich von der Bewilligung der Postulate für das Cultministerium decken lassen werde.

Die hierauf gestellte Frage: Ist die Kammer damit einverstanden, daß die Voraussetzung ausgesprochen werde? wird einstimmig bejaht.

Dann trägt derselbe Referent die Differenzpunkte zwischen beiden Kammern hinsichtlich des Gesetzentwurfs wegen Abtretung von Grundeigenthum zu Eisenbahnen, so wie die Vorschläge der Vereinigungsdeputation vor.

Die Differenzen bestehen aus vier Puncten und beziehen sich auf die §§. 1. 6. 7. und 8. Die Deputation ist der Ansicht, daß

zu §. 1. derjenigen Fassung, welche die Deputation der 1. Kammer zu der Ueberschrift und §. 1. beantragt habe, beizutreten;

zu §. 6., bei dem, was die 2. Kammer beschlossen, zu beharren, indem der in jenseitiger Kammer gemachte Zusatz, weil dasjenige, was dessen Inhalt ausdrücke, überhaupt rechtlich nachgelassen, in Wegfall zu bringen;

zu §. 7. das Vorkaufsrecht von dem Grundstücks-Besitzer, welcher die Eisenbahnparcalle abgetreten, in der Art auszuüben, daß derselbe entweder denjenigen Preis zahle, welchen ein Dritter zu erlegen erbötig, oder einen durch Würderung zu bestimmenden Preis an die Actiengesellschaft erlege, und auf diese Würderung anzutragen, dem Grundstücks-Besitzer im Gesetze nachzulassen; endlich in

§. 8. vor den Worten: „den Grundeigenthümern“ noch der Satz einzuschalten sei: „hinsichtlich jener Grundsteuern und Oblasten.“

Niemand fand dagegen etwas zu erinnern, man trat vielmehr bei den auf die einzelnen Puncte gestellten Fragen den Vorschlägen und Gutachten der Deputation, wie sie vorstehend enthalten, einstimmig bei.

Hierauf folgte die Vorlesung mehrerer ständischen Schriften, und zwar:

1) Ueber das Decret vom 20. Oct. 1834, wegen einer Differenz über das Civil-Staatsdienergesetz, durch den Vicepräsidenten.

2) Ueber den künftigen Druck der Landtagschriften, durch denselben.

3) Ueber die Wahl zweier alterbländischer Deputirten, zur Ausführung der das Schuldenwesen regulirenden Bestimmungen des Oberlausitzer Vertrags, ebenfalls durch den Vicepräsidenten.

4) Ueber das Decret, den Plan zu einer zweckmäßigen Organisation der Patrimonialgerichte, durch den Abg. Artst & d. t.

Diese Schriften werden ohne Erinnerung sofort genehmigt, und bei letzterer ist das Separatvotum beizulegen.

Endlich verliest Abg. Art, als Referent, den Bericht der S.

Deputation, die Zurückgabe der Petition des Salzschanepachters Schütz zu Penig betreffend.

Die Kammer ist mit dem Gutachten der Deputation: „daß die Eingabe als formell zur ständischen Bevorwortung nicht geeignet, und deshalb zurückzuweisen,“ ohne weitere Discussion einstimmig einverstanden, und nachdem das heutige Protocoll verlesen und genehmigt worden war, wird die Sitzung um 2 Uhr geschlossen.

Dreihundert und neun und zwanzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 29. October 1834.

(Abendsitzung.)

Vortrag mehrerer ständischen Schriften.

Die Schlusssitzung nimmt Abends halb 6 Uhr ihren Anfang. Die Zahl der anwesenden Mitglieder beläuft sich auf 35.

Aus der Registrande werden folgende Gegenstände zum Vortrag gebracht:

1) Protocollextract der 2. Kammer vom 29. October, die Genehmigung der Schrift wegen der Wahl von Deputirten zur Abrechnung mit der Oberlausitz betr.; Ublaffung der Schrift.

2) Protocollextract der 2. Kammer vom 29. Oct., die Beauftragung der Directorien und betreffenden Referenten, wegen Ublaffung der in Rückstand bleibenden Schriften; ad acta zu nehmen. 3, 4, 5) Protocollextracte der 2. Kammer vom 29. Oct., die Genehmigung der Schriften wegen des Drucks der künftigen Landtagschriften, über das königl. Decret vom 20. Oct., das Civilstaatsdienergesetz und die Patrimonialgerichtsbarkeit betreffend; es sollen die betreffenden Schriften nunmehr abgelassen werden. 6) Protocollextract der 2. Kammer vom 29. Oct., die Berathung der hinsichtlich des Gesetzes über die gemischten Ehen noch bestehenden Differenzen; in Betreff dieses Protocoll-extracts referirt v. Carlowitz, daß der §. 16 b. gedachten Gesetzes zwar von beiden Kammern in der von der Regierung gewünschten Maße genehmiget, wegen der hierbei dießseits gestellten Bedingung aber noch eine Vereinigungsdeputation abgehalten worden sei, welche sich zu einem dem Sinne der 1. Kammer entsprechenden Vorschlage vereinigt habe. Referent theilt diesen Vorschlag mit, wie folgt: „daß der Antrag, welchen die 1. Kammer bei §. 16 b. hinsichtlich der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen beschlossen, auf den durch den confessionellen Unterschied herbeigeführten Mehraufwand für die religiöse Erziehung zu beschränken, so wie damit die Voraussetzung auszusprechen sei, daß dießfalls die Bewilligung nicht zu erhöhen nöthig, sondern zu hoffen sein werde, es werde der etwa durch diesen Antrag entstehende Bedarf sich von der Bewilligung der Postulate für das Cultministerium decken lassen.“ Dieser Vorschlag, welchen auch die 2. Kammer bereits angenommen habe, entspreche dem Sinne der 1. Kammer und empfehle er ihn deshalb zur Annahme. Der Antrag wird hierauf einstimmig angenommen, und dadurch Uebereinstimmung mit der 2. Kammer hergestellt. 7) Protocollextract, die Berathung über die Anträge mehrerer Superintendenten hinsichtlich der Decanats Einrichtung betreffend; Inhalts dieses Protocoll-extracts sollen die bei Gelegenheit der Petitionen mehrerer Superintendenten be-

bei Gelegenheit der Petitionen mehrerer Superintendenten be-